

Bericht des Bürgermeisters in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschuss am 14.03.2023

I. Öffentlicher Teil

1. (Neu-)Regelung für Osterfeuer 2024
 - 2023 nach bisheriger Verfahrensweise

Die Brauchtumsfeuer zu Ostern haben eine lange Tradition und sind beliebte Treffpunkte. So finden auch in Ostbevern in jedem Jahr ca. 50 größtenteils private Osterfeuer im kleinen Kreis von Verwandtschaft, Freunden und Nachbarn statt.

Auf der anderen Seite belasten (Oster-)Feuer nachweislich die Umwelt durch freigesetzten Feinstaub. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes ist das Verbrennen und Abbrennen von Gegenständen im Freien grundsätzlich untersagt, soweit dadurch die Nachbarschaft oder Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden. Die Gemeinden können hiervon Ausnahmen zulassen. Als Ausnahmen rechtlich anerkannt sind dabei Osterfeuer als sog. Brauchtumsfeuer, soweit sie von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen oder Vereinen ausgerichtet werden und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sind.

Da an vielen Stellen bereits die Vorbereitungen für Osterfeuer begonnen haben, dürfen sie in diesem Jahr noch nach vorheriger Anzeige beim Ordnungsamt in bisheriger Form und unter Beachtung einiger Auflagen stattfinden. Mit Blick auf den Klima- und Umweltschutz sollen aber ab dem kommenden Jahr tatsächlich nur noch einige wenige öffentliche Osterfeuer stattfinden. Die Städte und Gemeinden Telgte, Everswinkel, Sendenhorst (Rückmeldung fehlt noch) und Ostbevern haben sich zu dieser Vorgehensweise abgestimmt. Alle Veranstalter eines Osterfeuers erhalten dazu eine entsprechende Information und Hinweise auf die Regelungen für das kommende Jahr.

2. Änderung des Regionalplans Münsterland

Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen, den Regionalplan Münsterland zu ändern. Mit dem Änderungsverfahren sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Münsterland an die Festlegungen des LEP NRW angepasst werden. Hierzu wurde ein Planentwurf erarbeitet, in dem die Fest-

legungen des derzeit geltenden Regionalplans überarbeitet, ergänzt und neu strukturiert wurden. Dabei wurden auch die Festlegungen des Sachlichen Teilplans Energie (STE) überarbeitet und in das Hauptplanwerk übernommen.

Eine zentrale Herausforderung bestand darin, den Erfordernissen des Klimawandels Rechnung zu tragen und die Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Mit dem Änderungsverfahren sollen daher auch Windenergiegebiete von der kommunalen Ebene in den Regionalplan überführt werden, um das regionale Flächenziel zum Ausbau der Windenergie, das mit dem parallel laufenden Änderungsverfahren im LEP NRW festgelegt wird, zu erfüllen. Die Planunterlagen können in der Zeit **vom 06. März 2023 bis einschließlich zum 30. September 2023** online auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

<http://www.brms.nrw.de/go/regionalplanverfahren>

abgerufen und heruntergeladen werden. Stellungnahmen zum Planentwurf mit Begründung sowie zum Umweltbericht können innerhalb dieser Auslegungsfrist abgegeben werden.

3. Bodenrichtwerte 2023

Im zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalen (www.boris.nrw.de) wurden nunmehr die aktuellen Bodenrichtwerte veröffentlicht.

Für die Gemeinde Ostbevern liegen folgende Eckdaten vor:

Gegenüber dem vergangenen Jahr erhöhte sich

- der Richtwert für Ackerland um 1,00 €/qm auf 12,00 €/qm und
- der Richtwert für Forstflächen um 0,20 €/qm auf 0,80 €/qm.

Ergänzt wurde der Richtwert für Grünland. Dieser wurde bislang stets mit 80 % des Ackerlandpreises ausgewiesen. Der Bodenrichtwert für Grünland beträgt nunmehr 9,00 €/qm.

Unverändert geblieben sind die Richtwerte je qm für Wohnen im Außenbereich von Ostbevern mit 100,00 €, für den Außenbereich Brock liegt der Richtwert bei 60,00 €/qm. Die Richtwerte für innerörtliche Grundstücke sind überwiegend unverändert geblieben.

4. Eichenprozessionsspinnerbekämpfung

In den vergangenen Jahren wurden vornehmlich Bäume in sensiblen Bereichen wie Kinderspielflächen, Kindergärten, Schulen und Sportstätten mit einem Biozid zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners besprüht. Der Wirkstoff basiert auf einem Protein, welches von einem Bakterium produziert wird. Durch seine selektive Wirkung ist es besonders nützlingsschonend und nicht bienengefährlich.

Nester, die trotzdem entstanden sind, wurden abgenommen. Die Population der Tiere ist zuletzt insbesondere im Innerortsbereich erheblich zurückgegangen. Daher wird auf das Besprühen der Bäume in diesem Jahr verzichtet. In den sensiblen Bereichen werden die Nester weiterhin abgenommen. Im Außenbereich werden bei Bedarf Warnschilder aufgestellt. Befallsmeldungen im öffentlichen Bereich können weiterhin über die Homepage der Gemeinde mitgeteilt werden.

5. Sitzung des Ausschusses am 28.03.2023

Die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 28.03.2023 fällt aus. Die nächste reguläre Sitzung findet am 25.04.2023 statt.